

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung

Aufgrund des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. I S. 738), der §§ 2 bis 5 a und 10 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.07.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 14.07.1994 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen vom 05.12.1996, vom 30.10.1997, vom 04.12.2003 vom 13.05.2004 und vom 07.10.2004 wie folgt lautet:

I. Private Straßenreinigung

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit die Stadt nicht eine öffentliche Straßenreinigung nach § 4 betreibt.

Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen usw. liegt, soweit Zugang oder Zufahrt möglich sind.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Gegenstand und Umfang der privaten Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle im Straßenverzeichnis in den Anlagen A und B zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) sowie auf alle aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst
 - a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
 - b) den Winterdienst (§§ 8,9).

- (3) Zu reinigen sind die Fahrbahnen, Pflanzungen, Straßenrinnen, Parkplätze, Parkstreifen und Parkbuchten, sowie die Gehwege, die in die Gehwege integrierten Radwege und Überwege der in den Anlagen A und B genannten Straßen.
- (4) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen und Straßenabschnitten sind nur die Gehwege zu reinigen.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B.: Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen sowie die selbstständigen Gehwege).
 - b) In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind der Eigentümer, daneben der Verwalter, Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung Berechtigte. Die Verpflichteten haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kfz., Garagenhof, durch mehrere Straßen erschlossene Straßenreinigungseinheit) ist der Magistrat berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

- (3) Die Verpflichtung zur Reinigung kann in allen Fällen durch schriftliche Vereinbarungen der Pflichtigen untereinander auf einen oder mehrere beschränkt werden. Die Pflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht auch geeigneter Dritter bedienen. Diese Vereinbarungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich dem Magistrat vorgelegt werden und wenn der seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung dazu erteilt hat.

- (4) Im übrigen heben privatrechtliche Vereinbarungen über die Erfüllung der Reinigungspflicht die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der in Abs. 1 genannten Pflichtigen nicht auf.
- (4a) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 HessStrG bleibt unberührt.

II. Öffentliche Straßenreinigung

§ 4

Gegenstand und Umfang der öffentlichen Straßenreinigung

- (1) Die städtische Straßenreinigung übernimmt als öffentliche Einrichtung die Reinigung der Fahrbahnen, Pflanzungen, Straßenrinnen, Parkplätze, Parkstreifen, Parkbuchten, Radwege und Überwege der in Anlage A aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte und die Reinigung der dort aufgeführten Plätze.
- (2) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr, sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen.
- (3) Die Grundstücke, die durch die in der Anlage A aufgeführten Straßen oder Plätze erschlossen sind, sind an die städtische Straßenreinigung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer dieser Grundstücke sind verpflichtet, die städtische Straßenreinigung zu benutzen (Benutzungszwang).
- (4) Die Stadt erhebt für die öffentliche Straßenreinigung Gebühren nach einer Gebührenordnung.
- (5) Die Stadt kann die öffentliche Straßenreinigung außerhalb der geschlossenen Ortslage versagen, wenn dies wegen der Lage zu erheblichen Mehrkosten führen würde.
- (5a) Die Stadt kann sich bei der Durchführung der Straßenreinigung Dritter bedienen.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 5

Allgemeine Straßenreinigung

- (1) Die in den Anlagen A und B genannten Straßen und –abschnitte und Plätze sind regelmäßig und so zu reinigen, dass Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Verschmutzung oder Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt werden.
- (2) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass die Straßen, Plätze und ihre Einrichtungen nicht beschädigt werden.
- (3) Bei trockener Witterung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegen stehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand)

- (4) Der Kehrriech ist sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in Sinkkästen, Abzugsgräben oder sonstige Entwässerungsanlagen verbracht werden.
- (4a) Sinkkästen, Schachtdeckel und Hydranten müssen jederzeit von allem Straßenschmutz oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche erstreckt sich von der Grundstücksgrenze aus - in der Breite, in der das Grundstück zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Straßenmitte.
- (2) Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.
- (3) Befinden sich vor einem Grundstück zwei Fahrbahnen, so besteht die Reinigungspflicht jeweils für die gesamte zum Grundstück liegende Fahrbahn.
- (4) Bei Plätzen wird die gesamte Platzfläche sowie der Gehweg und die Straßenrinne gereinigt.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Die Straßen und Plätze sind wöchentlich einmal zu reinigen.
- (2) Bei vorübergehend stärkerer Verschmutzung ist zusätzlich nach Bedarf zu reinigen; einmalige außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 HessStrG bleibt unberührt.

§ 8 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall sind die befestigten Gehwege bis auf die zur Lagerung des Schnees erforderliche Fläche und die teilweise unbefestigten Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen.
- (2) An Straßeneinmündungen sind die Zugänge zu den Fahrbahnen in einer Breite von 1,50 Meter vom Schnee zu räumen.
- (3) Kann der Schnee nicht völlig beseitigt werden, so ist zu streuen.
- (4) Die von den Gehwegen abgeräumten Schneemassen sind am äußersten Rande der Gehwege zur Fahrbahn hin und bei Gehwegen mit einer Breite bis zu 1,50 m auf der Fahrbahn unter Freihaltung der Straßenrinne zu lagern. Hydranten, Sperrschieber, Ausfahrten und Straßenecken sind freizuhalten.

- (4a) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7 bis 20 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltend starken Schneefalls.

9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Glätteis und Schneeglätte sind Gehwege in einer Breite von 1,50 m mit Sand, Asche oder ähnlichen abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Das Bestreuen ist zu wiederholen, sobald sich wieder glatte Stellen gebildet haben.
- (2) Wenn und soweit auf oder an Gehwegen Straßenbäume stehen oder Grünanlage und Gärten ebenerdig angrenzen, ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefälle, wie z. B. bei Eisregen,
 - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen oder Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs.
- (3) Werden in anderen Abschnitten Auftausalze als Streumittel verwendet, so sind die Gehwege alsbald durch Abschieben und Abkehren zu reinigen.
- (4) Bei einsetzendem Tauwetter sind Gehwege von Schnee und Eis zu befreien. Das verwendete Streumaterial ist zu entfernen.
- (5) § 8 Abs. 4a gilt entsprechend.

IV. Ausschluss der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

§ 10 Ausschluss

Die in der Anlage C aufgeführten Wege und Wegebereiche werden von der öffentlichen Reinigungspflicht einschließlich der öffentlichen Winterdienstverpflichtung ausgeschlossen. (Sommerwege-Feldwege, Wege in Kleingartenanlagen und in öffentlichen Grünanlagen).

V. Gebührenordnung

§ 11 Gebühren

- (1) Zur Deckung der für die öffentliche Straßenreinigung nach § 4 dieser Satzung entstehenden Kosten werden von den Eigentümern der Grundstücke, die von den in der Anlage A zur Satzung aufgeführten Straßen erschlossen sind, Gebühren erhoben.
- (2) Zur Erfassung des Allgemeininteresses an sauberen Straßen bleiben bei der Betriebskostenermittlung 20% der Gesamtkosten außer Ansatz.

§ 12 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratwurzelmetern.

Die Quadratwurzelmeter des zur Straßenreinigungsgebühr zu veranlagenden Grundstückes errechnen sich durch das Ziehen der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche, abgerundet auf volle Meter.
- (2) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Erschließungsanlagen wird die Zahl der abgerundeten Quadratwurzelmeter mit dem Faktor 2, bei darüber hinausgehenden Mehrfachangrenzungen mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.
- (3) Der Quadratwurzelmaßstab findet auch für solche Grundstücke Anwendung, die nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße angebunden sind, sondern über Erschließungswege ihre Anbindung erfahren.
- (4) Die Gebühr je Quadratwurzelmeter beträgt 2,47 EUR.

§ 13 Gebührenermäßigung bei Minderreinigung

Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung in Folge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten oder aus anderen, nicht von der Stadt zu vertretenen Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit ein zusammen hängender Zeitraum von einem Monat nicht überschritten wird.

§ 14 Wechsel der Gebührenpflichtigen

Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des Monats, in den der Wechsel fällt, auf den oder die Rechtsnachfolger über.

§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße beginnt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird für ein Kalenderjahr im Voraus berechnet und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Jahres je zu einem Viertel fällig.

VI. Schlussvorschriften

§ 16 Zwangmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes ist der Magistrat.
- (2) Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren kann gegen denjenigen eingeleitet werden, der
 - a. entgegen § 4 Abs. 3 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
 - b. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen und Straßenabschnitte nicht, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
 - c. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 der Reinigung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - d. entgegen den §§ 8 und 9 der Schneeräumung bzw. der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Langen und die Gebührenordnung zu dieser Satzung vom 15.05.1972, zuletzt geändert am 12.11.1993 außer Kraft.

Langen, den 15.07.1994

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung einschließlich der Anlagen A - C wurde am 22.07.1994 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss der Stadtverordneten- versammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	05.12.1996 (10.12.1996)	13.12.1996	01.01.1997
2. Änderung	30.10.1997 (31.10.1997)	04.11.1997	01.01.1998
3. Änderung	04.12.2003 (12.12.2003)	16.12.2003	01.01.2004
4. Änderung	13.05.2004 (17.05.2004)	20.05.2004	21.05.2004
5. Änderung	07.10.2004 (21.10.2004)	26.10.2004	01.01.2005

Anlage A (Straßenverzeichnis)

Zu den §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 der Satzung:

Adolph-Kolping-Straße
Ahornstraße - Zimmerstraße
Ahornstraße
Albertus-Magnus-Platz
Alicestraße
Alter Weg
Am Belzborn
Am Bergfried
Am Neuen Wald
Amperestraße
Am Schleifweg
Amselweg
Am Weidenbusch
Am Weißen Stein
An der Koberstadt
An der Pforte
An der Rechten Wiese
An der Steinkaute
An der Steinritz
An der Winkelswiese
Anemonenweg
Annastraße
An der Pforte
Anne-Frank-Straße
August-Bebel-Straße
Bachgasse
Bahnhofsanlage
Bahnstraße
Beethovenstraße
Berliner Allee
Birkenstraße
Bleichstraße
Blumenstraße
Borngasse
Brahmstraße
Breslauer Straße
Bruchgasse
Brüder-Grimm-Straße
Bürgerstraße
Carl-Schurz-Straße
Carl-Ulrich-Straße
Danziger Straße
Darmstädter Straße
Dieburger Straße
Dieselstraße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dinkelthauerweg
Dorotheenstraße
Dreieichring

Dresdener Straße
Dürerstraße
Edith-Stein-Straße
Egelsbacher Straße
Elbestraße
Elisabethenstraße
Erfurter Straße
Elsa-Brändström-Straße
Elisabeth-Selbert-Allee
Fabrikstraße
Fahrgasse
Farnweg
Fasanenweg
Feldbergstraße
Feldstraße
Finkenweg
Flachsbachstraße
Florian-Geyer-Straße
Forstring
Frankfurter Straße
Friedensstraße
Friedhofstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz
Gabelsbergerstraße
Gartenstraße
Geißbergstraße
Georg-August-Zinn-Straße
Gerhard-Hauptmann-Straße
Glockengasse
Goethestraße
Grünwaldstraße
Gutenbergstraße
Hagebuttenweg
Händelstraße
Hans-Kreiling-Allee
Haydnstraße
Hegweg
Heinestraße
Heinrich-Hertz-Straße
Heinrichstraße
Hermann-Bahner-Straße
Hügelstraße
Humperdinckstraße
Im Birkenwäldchen
Im Buchenhain
Im Ginsterbusch
Im Hasenwinkel
Im Singes
Im Wiesengrund
In den Baumgärten
In den Tannen
Jahnstraße
J.-v.-Eichendorff-Straße

Kaplaneigasse
Karlstraße
Karl-Nahrgang-Straße
Keimstraße
Kirchgasse
Kollwitzstraße
Konrad-Adenauer-Straße
Königsberger Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Langestraße
Leipziger Straße
Lerchgasse
Lessingstraße
Leukertsweg
Liebermannstraße
Liebigstraße
Lorscher Straße
Lortzingstraße
Luisenstraße
Lutherplatz
Lutherstraße
Magdeburger Straße
Mainstraße
Margaretenstraße
Marienstraße
Meisenweg
Mendelssohnstraße
Mierendorffstraße
Mittelweg
Mörfelder Landstraße
Monzastraße
Moselstraße
Mozartweg
Mühlstraße
Nassoviastraße
Neckarstraße
Nördliche Ringstraße
Nordendstraße
Obergasse
Oberer Steinberg
Odenwaldstraße
Ohmstraße
Östliche Ringstraße
Otto-Hahn-Straße
Paul-Ehrlich-Straße
Peter-Müller-Straße
Pestalozzistraße
Pittlerstraße
Potsdamer Straße
Raiffeisenstraße
Reichenberger Straße
Rheinstraße
Riedstraße

Robert-Bosch-Straße
Robert-Koch-Straße
Rotkehlchenweg
Röntgenstraße
Rud. -Breitscheid-Straße
Sandweg
Sehretstraße
Siemensstraße
Sofienstraße
Sonnengäßchen
Spitzwegstraße
Südliche Ringstraße
Schafgasse
Scheffelweg
Schillerstraße
Schnaingartenstraße
Schubertstraße
Schulgäßchen
Schumannstraße
Schweriner Straße
Sophie-Scholl-Straße
Steinweg
Sterzbachstraße
Stettiner Straße
Steubenstraße
Straße der Deutschen Einheit
Stresemannring
Tarsusplatz
Taunusstraße
Teichstraße
Theodor-Heuss-Straße
Thomas-Münzer-Straße
Triftstraße
Turmgasse
Uhlandstraße
Unter den Eichen
Unterer Steinberg
Verdistraße
Vierhäusergasse
Voltastraße
Vor der Höhe
Wagnerstraße
Wallstraße
Walter-Rathenau-Straße
Walter-Rietig-Straße
Wassergasse
Weißdornweg
Wernerplatz
Weserstraße
Westendstraße
Wiesenstraße

Wiesgäßchen
Wilhelmstraße
Wilhelm-Burk-Straße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Leuschner-Platz (einschließlich Kirchplatz)
Wilhelm-Umbach-Straße
Wingertstraße
Wolfsgartenstraße
Woogstraße
Wormser Weg
Zimmerstraße
Parallelstraße zur Zimmerstraße
Zinkeisenstraße

noch Anlage A (Straßenverzeichnis)

Fußweg Berliner Allee - Farnweg
Fußweg zwischen Farnweg und Anemonenweg
Fußweg zwischen Anemonenweg und Hagebuttenweg
Fußweg zwischen Hagebuttenweg und Weißdornweg
Fußweg zwischen Weißdornweg und Forstring
Fußweg Rotkehlchenweg - Forstring - städt. Kindergarten - Im Ginsterbusch
Fußweg Im Ginsterbusch - Fasanenweg
Fußweg nördlich der Friedensstraße
Fußwege Romorantinanlage
Fußwege Kinderspielplatz Stresemannring
Fuß/Radweg Dieselstraße - Siemensstraße
Fuß/Radweg Bahnweg (östlich der Bahnlinie) An der Rechten Wiese - Egelsbacher Straße -
Zimmerstraße - Albertus- Magnus-Platz

Die Anlage A enthält auch die Straßen, die erst teilausgebaut sind und in diesen Abschnitten gereinigt werden.

Anlage B (Straßenverzeichnis)

Zu den §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 der Satzung:

Die Anlage B enthält derzeit keine öffentlichen Straßen.

Anlage C (Straßenverzeichnis) - Sommerwege**Zu § 10 der Satzung**

Feldwege im Außenbereich im Sinne des § 35 BBauG

Fußwege in öffentlichen Grünanlagen, soweit sie nicht in der Anlage A enthalten sind.

Fußwege im Bereich von öffentlichen Plätzen und von Außenanlage an öffentlichen Gebäuden, soweit sie nicht der direkten Zuwegung zu öffentlichen Bürgersteigen oder Gebäuden dienen.

Fußwege im Bereich von Kleingartenanlagen und gleichgestellten Anlagen.

Waldwege